

# Hinweise zu den Mustersatzungen LV Hessen

Wiesbaden, 02.02.2022

## 1. Hinweise zur Verwendung der Mustersatzungen

Die Änderungen der Mustersatzungen Stand 2022 sind gegenüber den Mustersatzungen 2018 in der Textfarbe grün farblich hervorgehoben.

Sonstige Hinweise für die Bearbeitung der Satzung sind in der Textfarbe rot markiert und vor der Veröffentlichung/Beschlussfassung zu entfernen.

## 2. Hinweise zu den Inhalten

### § 8 Kreisverbandstagung (bzw. Mitgliederversammlung bei Ortsverbänden) Abs. 12 (neu)

Die Möglichkeit der Durchführung virtueller Versammlungen mit der gültigen Beschlussfassung ist eingearbeitet. Hiermit wird sichergestellt, dass auch über die Zeit der aktuell geltenden Vereinfachungsregelungen durch die Corona-Pandemie, die zwischenzeitlich etablierten Formen der Gremientagungen möglich bleiben.

Begründung:

*Mit der Neuaufnahme des Abs. (12) in § 8 Kreisverbandstagung (bzw. Mitgliederversammlung bei Ortsverbänden) wird gemäß §§ 32, 40 BGB die Satzung dahingehend konkretisiert, dass auch Formen eine virtuelle Landestagung zulässig sind. Damit liegt es im Ermessensspielraum des Landesverbandsvorstandes zu realen, virtuellen oder entsprechend kombinierten Landestagungen einzuladen. Die übrigen Formvorschriften u.a. zur Einladung, Durchführung und Protokollierung bleiben davon unberührt. Die Formulierungen sind bewusst offengehalten, um entsprechend zukünftige Entwicklungen an Formaten und Technik (u.a. geheime Abstimmungen) Rechnung zu tragen.*

*Der Versand der Zugangsdaten zu einer virtuellen Versammlung ist nicht an die Einladungsfrist gekoppelt, sondern muss nur rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung versandt werden (vgl. hierzu auch OLG Hamm). Dies ermöglicht größtmögliche Flexibilität, ohne dass daraus ein Nachteil bei den Mitgliedern entstünde. Es empfiehlt sich jedoch regelmäßig, einen möglichst rechtzeitigen Versand der Zugangsdaten anzustreben, damit den Mitgliedern ggf. Zeit zur Klärung bei technischen Problemen zur Verfügung steht.*

Die Verweise in den § 9 Abs. 1 und 5 (bei Kreisverbänden, entfällt bei Ortsverbänden) sowie § 10 Abs. 10 sind entsprechend anzupassen.

### § 16 Ausführungsbestimmungen

Die Aufnahme des Verweises auf die Gültigkeit der Datenschutzordnung des Landesverbandes ist erfolgt; diese Ergänzung fügt sich in die Reihe der Verweise auf Geschäftsordnung etc. ein.

## 3. Grundsätzliche Hinweise

- Satzungsänderungen sind grundsätzlich in der Tagesordnung der jeweiligen Gliederung als eigener TOP anzukündigen. Sie sind in der Einladung deutlich kenntlich zu machen. Eine „Tischvorlage“ der Satzung oder gar die Aufnahme des TOP als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

- Änderungen der Satzung von Ortsgruppen werden dem jeweiligen Bezirk / Kreisverband rechtzeitig zur Genehmigung vorgelegt.
- Änderung der Satzung von Bezirken / Kreisverbänden sind der Geschäftsstelle des LV rechtzeitig vorzulegen.
- Rechtzeitig bedeutet mindestens sechs Wochen vor der Einladungsfrist zu den Tagungen, um eine angemessene Zeit für die Prüfung und Rücksprache, ggf. auch Änderungen zu haben.
- Die beschlossenen Satzungen sind dann dem LV bzw. dem Bezirk/Kreisverband vor Antragstellung an das Amtsgericht nochmal weiterzuleiten, sofern sich Änderungen bei der Beschlussfassung gegenüber der genehmigten Satzung ergeben haben.
- Weiterhin ist die frühzeitige Abstimmung mit dem Registergericht am zuständigen Amtsgericht sowie mit dem zuständigen Finanzamt sinnvoll und kann nachträglich notwendige Änderungs-Notwendigkeiten vermeiden.

---

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Hessen e.V.

Adresse:  
Uferstraße 2A  
65203 Wiesbaden

Telefon: 0611 6 55 01  
Telefax: 0611 6 55 36

E-Mail: [geschaeftsstelle@hessen.dlrg.de](mailto:geschaeftsstelle@hessen.dlrg.de)

Vertretungsberechtigter Vorstand:

Michael Hohmann, Präsident  
Siri Metzger, Vizepräsidentin  
Jens Hunsche, Vizepräsident  
Dirk Schütz, Vizepräsident

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 55 Abs.2 RStV:  
Michael Hohmann

Gericht: Amtsgericht Wiesbaden  
Registernummer: VR 1301